

Niederschrift Nr. GR/007/2016

über die am **Montag, den 27.06.2016** im **Sitzungssaal im TVB-Haus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr
 Herr GV Hermann Stern
 Herr GV DI (FH) Markus Müller
 Herr GR Benjamin Steirer
 Herr GR Manfred Schwab
 Herr GR Robert Fankhauser
 Herr GR Florian Stern
 Frau EGRin Regina Peer

Vertr. für Bgm. Mag. Peter Schönherr bei Pkt. 7)

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher
 Frau GRin Anita Siller
 Herr GR Josef Pfurtscheller
 Herr GR Patrick Berger
 Herr GV Karl Pfurtscheller
 Herr GR Georg Gleirscher

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer
 Herr GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch
 Herr RA Dr. Michael Sallinger
 Herr Ing. Johannes Steindl
 Herr Othmar Schönherr
 Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw. bis Pkt. 7)
 Anw. bis Pkt. 9)
 Anw. bis Pkt. 9)
 Anw. bis Pkt. 10.)

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 09.06.2016
 - 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 09.06.2016
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Richard Siller, Gasteig 30, Neustift im Stubaital - Antrag auf
 - a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
 - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 3712 u. .867 (jeweils ca. 534 m²)
 - c) Erlassung eines Bebauungsplanes
4. Franz/Michael Volderauer, Volderau 7 - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 3704/1 in Volderau von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet - ca. 204 m²
5. Alois Neunhäuserer, Lehner 18 - Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Gst 1124/1 - Mühle
6. Gemeinde Neustift im Stubaital, Dorf 1 - Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 758/2 von Sonderfläche Museum gem. § 43 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 (ca. 14 m²)
7. Patricia Schönherr, Innerrain 17, 6167 Neustift - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 346/1 in Sonderfläche Hotelbetrieb gem. § 43 TROG (ca. 202 m²) und des Gst 346/3 in Sonderfläche Parkplatz (ca. 6 m²) zur Ermöglichung der Verbesserung der verkehrsmäßigen Erschließung des Gst 346/1
8. Antrag der Hochstubai-Liftnanlagen GmbH auf Zustimmung einer Kapitalerhöhung zur Realisierung von Investitionen im Ausmaß von rd. EUR 3,8 Mio.
9. Beratung und Beschlussfassung bzgl. des Abschlusses des Baurechtsvertrages Gemeinde Neustift - Verein zur Förderung der Sportausbildung an der Ski-Mittelschule Neustift - entspr. Grundsatzbeschluss vom 12.01. und 02.02.2016
10. Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 10.1. Martin Baksa - Antrag auf käufliche Überlassung von rd. 3m² aus Gst. 1176/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft)
 - 10.2. Vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach § 86 d TFLG 1996 - Bericht des Substanzverwalters und evtl. Beschlussfassung
 - 10.3. Grundsätzliche Informationen über die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift
11. Personalangelegenheiten Kindergarten/Kinderkrippe entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
 - a) Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Fr. Friederike Stainer ab Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 von derzeit 42,85% auf 100% (zur Betreuung der "Frühen Sprachförderung")

- b) Neuanstellung einer "Englisch-Betreuerin" im Ausmaß von wöchentlich 10 Std.
- c) Übernahme der hälftigen Ausbildungskosten (€ 102,-) für Fr. Petra Hochrainer, Fr. Brigitte Tanzer und Fr. Gabriele Schneider zur Absolvierung des Lehrgangs zur zertifizierten Kindergarten-, Kinderkrippen- und Hortassistentin
- d) Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Fr. Mag. Roswitha Silber und Fr. Jessica Menz um wöchentlich 1,25 Std. (wegen Änderung der Öffnungszeiten von 07:30 auf 07:00 Uhr in der Kinderkrippe)

12. Personalangelegenheiten Vinzenzheim - Bericht
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden Mandatäre und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Übermittlung des Gemeinderatsprotokolls nimmt Bgm. Mag. Peter Schönherr die Punkte 1) und 1.1) von der Tagesordnung.

Zu Punkt 2) der TO:

Es folgt kein Bericht des Bürgermeisters.

Zu Punkt 3) der TO:

Herr **Richard Siller, Gasteig 30 Neustift im Stubaital**, beabsichtigt, für seinen Sohn Emanuel Siller südöstlich der bestehenden Hofstelle einen Bauplatz zur Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen. Nachdem die vorgesehene Parzelle derzeit im Flächenwidmungsplan nur zu einem geringen Teil als Bauland ausgewiesen ist, ersucht er um eine Verlegung der westlich seiner Hofstelle ausgewiesenen Baulandfläche in den Bereich des geplanten Bauplatzes (Ausmaß ca. 530 m²), durch die entsprechende Arrondierung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, Innsbruck vom 28.04.2016 Zl.: 3131/0418-2016 mit Ergänzung vom 09.05.2016
- Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung Zl.: AGW-TROG/1777-2018 vom 18.05.2016
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 06.06.2016 sowie vom 10.06.2016
- Raumplaner DI Friedrich Rauch empfiehlt die Erlassung eines Bebauungsplanes, insbesondere auch zur Absicherung einer entsprechenden Breite des privaten Zufahrtsweges

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 iVm. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187/2014, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 3712 und .867, beide KG 81123 Neustift im Stubaital (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1052 und 3540/1 vor:

- *Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von 534 m²*
- *Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von 534 m²*
- *Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich im Ausmaß von 534 m² mit der Festlegung L105 (z1/D1)*
- *Südliche Abgrenzung der Erweiterungsfläche mit einem Siedlungsrand*
- *Reduzierung des baulichen Entwicklungsbereiches im Ausmaß von 534 m²*
- *Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche sowie einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von 534 m²*
- *Entsprechende Anpassung des Siedlungsrandes im Bereich der Reduktionsfläche des baulichen Entwicklungsbereiches.*

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187/2014, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.03.2016, Planungsnr: 334-2016-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 3712 und .867, beide KG Neustift im Stubaital (Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Grundstück .867 KG 81123 Neustift (70334) (rund 534 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland § 41

sowie

Grundstück 3712 KG 81123 Neustift (70334) (rund 534 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

GR Dr. Friedrich Siller nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

c) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 187/2014, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des neugebildeten Grundstückes 3712/2 (Richard SILLER Gasteig)**, KG 81123 Neustift im Stubaital laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B6.7 Gasteig vom 27.06.2016** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Franz Volderauer, Volderau 7, Neustift im Stubaital, beabsichtigt eine Fläche von ca. 204 m² aus dem Grundstück 3704/1 in Volderau an seinen Neffen Michael Volderauer zur Erweiterung des auf Gst. 3704/8 bestehenden Wohnhauses zu übertragen. Nachdem diese Teilfläche im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes ersucht.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 15.02.2016.
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Zl.: 3131/0185-2016 vom 09.06.2016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2016, Planungsnr: 334-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 3704/1, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 3704/1 KG 81123 Neustift (rund 204 m²) von Freiland gem. § 41 TROG in künftig Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1124/1 im Ortsteil Mühle , des Herrn **Alois Neunhäuserer, Lehner 18**, wurde mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 18.04.2016, GZ.: RO BAU-2-334/100013 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darin wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der wasserbautechnischen Auflagen ein Bebauungsplan zu erlassen ist (5 m Uferschutzstreifen für allfällige Instandhaltungsarbeiten bzw. zur Hochwasserschadensbehebung).

Der von Raumplaner DI Friedrich Rauch ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf sieht neben der Sicherstellung des Uferschutzstreifens auch die Sicherung der Nichtverbauung des privatrechtlich vereinbarten Loipenstreifens vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 187/2014, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1124/1(Alois Neunhäuserer, Lehner 18)**, KG 81123 Neustift im Stubaital laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B3.25 Mühle vom 14.06.2016** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 einstimmig der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6) der TO:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Schulcampus in Kampl-Habichtswiese ist es notwendig, die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Habichtsgasse entsprechend zu verbessern. Mit dem Grundstücksanrainer Herrn Hermann Stern wurde dazu ein Grundstückstausch vereinbart. Hermann Stern soll aus dem Museumsareal (Gst 758/2) eine Fläche von ca. 14 m² entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde der OPH Ziviltechniker GmbH, GZl.: 26751/15-C vom 18.01.2016 erhalten. Nachdem diese Fläche derzeit als Sonderfläche Museum gem. § 43 TROG 2011 im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist, kann eine Vereinigung mit dem Anrainergrundstück Stern, welches als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet ist, nur nach erfolgter Anpassung der Flächenwidmung erfolgen.

Es liegt ein positives ortsplannerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck, Karl-Kapferer-Straße 5, vom 08.06.2016 vor.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187/2014, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2016, Planungsnr: 334-2016-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 758/2, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Grundstück 758/2 KG 81123 Neustift (70334) (rund 14 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Museum
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5**

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GV Hermann Stern nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 7) der TO:

Zur Verbesserung der verkehrsmäßigen Erschließung des Grundstückes 346/1 in Neustift-Moos hat die Grundeigentümerin **Frau Patrizia Schönherr, Innerrain 17, 6167 Neustift** mit den umliegenden Liegenschaftseigentümern (Rudolf Pfurtscheller und Friedrich Pfurtscheller) einen entsprechenden Tauschvertrag abgeschlossen. Um diesen Tauschvertrag grundbücherlich durchführen zu können, ist es erforderlich auch den Flächenwidmungsplan an die neuen Grundstücksgrenzen anzupassen. Frau Patrizia Schönherr ersucht daher den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um entsprechende Arrondierung des Flächenwidmungsplanes.

Es liegen dazu folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, 6020 Innsbruck, Valiergasse 1, vom 21.06.2016, BBAIBK-g334/224-2016
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 08.06.2016
- Stellungnahme der TINETZ- Tiroler Netze GmbH, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7 vom 09.06.2016

Auf Antrag des Bürgermeister-Stellvertreters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187/2014, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2016, Planungsnr: 334-2016-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 346/1 und 346/3, beide KG Neustift im Stubaital (Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Grundstück 346/1 KG 81123 Neustift (70334) (rund 97 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel sowie

Grundstück 346/1 KG 81123 Neustift (70334) (rund 105 m²) von Tourismusgebiet § 40.4 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel sowie

Grundstück 346/3 KG 81123 Neustift (70334) (rund 6 m²) von Tourismusgebiet § 40.4 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr nimmt wegen Befangenheit weder an Beratung noch an Abstimmung teil. Er wird bei diesem Punkt von EGRin Regina Peer vertreten.

Zu Punkt 8) der TO:

Erstes Etappenprojekt des Masterplans für die Hochstubai-Liftnlagen GmbH sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beschneiungsanlage Rodelbahn, wobei Investitionen im Ausmaß von rd. € 550.000,- erforderlich sind. Zu dessen Realisierung würde der TVB Stubai der GmbH als einer der Gesellschafter einen Betrag von maximal € 500.000,- in Form einer ungebundenen Kapitalrücklage zuführen.

Nachdem die Gemeinde und der TVB an der Hochstubai-Liftnlagen GmbH eine Beteiligung von derzeit 30,82 % halten, erhöht sich durch die Rücklage des TVB das Stammkapital und verschieben sich daher die Beteiligungshöhen der beiden Körperschaften Gemeinde und TVB.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, einer Erhöhung des Stammkapitals in der Generalversammlung der Hochstubai-Liftnlagen GmbH, die vom TVB Stubai beantragt wird, in der Höhe der auf der „ungebundenen“ Kapitalrücklage verbuchten Beträge von maximal € 500.000,- zuzustimmen.

Zu Punkt 9) der TO:

RA Dr. Michael Sallinger berichtet über die Voraussetzungen für den Baurechtsvertrag und deren Umsetzung. Aufgrund des Tauschvertrages mit dem KTLV vom 9.9.2015 betreffend den Gst. 753, 754 und 755 ist die Gemeinde nunmehr verbücherte Eigentümerin der Schulgrundstücke. Die vom BEV bescheinigten Vermessungsurkunden zum Verkehr, Bauplatzbildung und Grundstückstausch liegen zur Durchführung vor und die endgültigen Pläne der Baurechts(nutzungs)flächen für 2.504,6 m² wurden auf Basis der Vermessungsurkunden in den Vertrag eingepflegt.

Ergänzend zum Stand der Beschlussfassung vom 2.02.2016 wurde der Vertrag insofern adaptiert, als die Dauer des Baurechts, entsprechend den Wohnbauförderrichtlinien auf 60 Jahre fixiert wird. Allfällige Veränderungen des Baurechtspartners oder eine etwaige Verpfändung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Mit dem Ablauf der Rechtseinräumung nach den Bestimmungen dieses Vertrages hat die Baurechtsnehmerin je nach Zeitwert, die bauliche Anlage gegen eine Ablöse der Gemeinde zu überlassen oder diese abzurechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind entsprechende Konkretisierungen der wechselseitigen einzuräumenden Rechte und Pflichten vorzunehmen und die Dienstbarkeiten anhand der entsprechenden fertig gestellten Leistungsführungs- und anderen –plänen anzupassen. Der an dem Höchstsatz der Wohnbauförderrichtlinien orientierte, indizierte Baurechtszins beträgt € 9.300,- jährlich und ist mit einer Reallast auf der Baurechtseinlage gesichert.

GF Ing. Johannes Steindl informiert ergänzend, dass dieser, auch seitens des Justiziariats des Landes geprüfte Baurechtsvertrag in der nächsten Vorstandssitzung des Vereins ebenfalls zu beschließen sei, als er Voraussetzung für die seitens des Vereins dringend erforderliche Darlehensaufnahme ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen und 8-Nein-Stimmen über diesen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

Mit 10 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen (schriftliche Abstimmung) gibt der Gemeinderat seine Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Baurechtsvertrages mit dem Verein zur Förderung der Sportausbildung an der Skimittelschule Neustift und ermächtigt den Bürgermeister, redaktionelle Änderungen und erforderliche Ergänzungen betreffend die Umsetzung des Projekts in der Schlussfassung vorzunehmen, den Vertrag mit zwei weiteren Mandataren zu unterfertigen und den Vertrag durchzuführen.

Auf Nachfrage von RA Dr. Sallinger gibt der Gemeinderat seine einhellige Zustimmung zur Aufrechterhaltung des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses, einen allfälligen Genehmigungsbescheid des **Speicherkraftwerks Kühtai mit einer Beschwerde** anzufechten.

Zu Punkt 10) der TO:

Substanzverwalter Hermann Stern informiert über die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zur Gemeindegutsagrargemeinschaft:

Zu Punkt 10.1) der TO:

Wegen eines bestehenden Abbruchauftrages seitens der Baubehörde aufgrund eines Überbaus im Zuge eines Garagenbaus, haben Olga und Martin Baksa als Eigentümer des Gst. 1176/8 um käufliche Überlassung einer Teilfläche aus Gst. 1176/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) im Ausmaß von 2m² lt. Teilungsvorschlag GZl. 26035/13-C, OPH Ziviltechniker GesmbH angesucht. Im Zuge eines Ortsaugenscheins konnten Substanzverwalter Hermann Stern und 1.Stellvertreter DI Norbert Gleirscher feststellen, dass sich der größte Teil des Gewerkes (Vollbeton) unterirdisch befindet und ein Abbruch einen verhältnismäßig großen Aufwand bedürfe. In Abstimmung mit 2. Stellvertreter Vizebgm. Andreas Gleirscher kamen die Substanzverwalter überein, Familie Baksa die Teilfläche für € 150,- pro m² käuflich zu überlassen.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 14 JA-Stimmen und 3 NEIN-Stimmen, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft, Familie Baksa die Teilfläche im Ausmaß von 2m² zu € 150,- pro m² aus Gst. 1176/1, KG 81123 Neustift i.St. unter Tragung sämtlicher hiefür anfallender Kosten käuflich überlassen möge.

GV DI Daniel Illmer, GR Benjamin Steirer und GR Martin Pfurtscheller begründen ihre Gegenstimme damit, dass seitens Fam. Baksa bereits mehrfach Bauübertretungen begangen wurden und daher mit einer Zustimmung zu einer nachträglichen Sanierung ein falsches Zeichen gesetzt würde.

Zu Punkt 10.2) der TO:

Substanzverwalter Hermann Stern informiert den Gemeinderat über die grundsätzliche Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 86d TFLG 1996 von Seiten der substanzberechtigten Gemeinde. Nach Prüfung der Unterlagen der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist folgendes Ergebnis zu berichten:

1) Stichtag 1: geldwerte unentgeltliche Zuwendungen an Nutzungsberechtigte:

Es wurden im Zeitraum 10.10.2008 bis 30.06.2014 keine Barausschüttungen an Nutzungsberechtigte vorgenommen.

2) Stichtag 2: (28.11.2013 bis 30.06.2014):

Geldwerte unentgeltliche Nutzungen oder entgeltliche Zuwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte: Es wurden auch keine Auszahlungen festgestellt, die unter den Stichtag 2 fallen.

Daher ist eine Beschlussfassung zu § 86 d TFLG nicht erforderlich.

Zu Punkt 10.3) der TO:

Als Gastreferent gibt Steuerberater Othmar Schönherr einen Überblick über die Grundlagen von Gemeindegutsagrargemeinschaften (atypischen) und echten Agrargemeinschaften, über die Organisationsabläufe sowie über die Nutzungsrechte.

Zu Punkt 11) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei den Tagesordnungspunkten 11) und 12) auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat das Beschäftigungsausmaß von **Fr. Friederike Stainer** ab Beginn des Kindergarten-Jahres 2016/2017 von derzeit 42,85% auf 100% zur Betreuung der „Frühen Sprachförderung“ im Kindergarten zu erhöhen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig **Fr. Amanda Thackeray** als Englisch-Betreuerin im Kindergarten anzustellen. Das Dienstverhältnis ab Beginn des Kindergarten-Jahres 2016/2017 wird als Teilzeitbeschäftigung (25% einer Vollbeschäftigung) nach dem G-VBG 2012 geregelt und ist befristet für ein Jahr.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die halben Ausbildungskosten iHv € 1025,- für **Fr. Petra Hochrainer, Fr. Brigitte Tanzer und Fr. Gabriele Tanzer** zur Absolvierung des Lehrgangs zur zertifizierten Kindergarten-, Kinderkrippen- und Hortassistentin zu übernehmen. Eine Vereinbarung für eine Rückerstattung bei vorzeitigem Austritt ist abzuschließen, Fahrtkosten werden (wie bisher) nicht übernommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Öffnung der Kinderkrippe ab 07:00 Uhr zu ermöglichen und dazu das Beschäftigungsausmaß von **Fr. Mag. Roswitha Silber und Fr. Jessica Menz** um wöchentlich 1,25 Std. zu erhöhen.

Zu Punkt 12) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert den Gemeinderat über die im Gemeindevorstand beschlossenen Personalangelegenheiten des Vinzenzheims.

Zu Punkt 13) der TO:

Auf Nachfrage von Vizebgm. Andreas Gleirscher informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr über Kosten von rd. € 80.000,-/€ 90.000,- für eine mögliche **Beschneigungsanlage in Krössbach**, dessen Realisierung derzeit im Aufsichtsrat der Elferbahnen diskutiert werde; jene Kosten betreffen nicht den Kapitalzuschuss des TVB in TOP 8.

Es folgt eine Diskussion zur **Besetzung der Arbeitsausschüsse** und die Wahl der Obmänner/Obfrauen.

GR Dr. Friedrich Siller stellt den Antrag auf neuerliche Beschlussfassung hinsichtlich seines in der Sitzung vom 21.06.2016 nicht ausführlich behandelten Antrages in TOP 6.

Der Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit des Antrages von GR Dr. Friedrich Siller wird mit 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

g.g.g.

(Schriftführer)
Amtsleiterin Jasmin Schwarz